

§ 1500 BGB

Verbindlichkeiten zu Lasten der Abkömmlinge

- (1) Die anteilsberechtigten Abkömmlinge müssen sich [Verbindlichkeiten](#) des verstorbenen [Ehegatten](#), die diesem im Verhältnis der [Ehegatten](#) zueinander zur Last fielen, bei der Auseinandersetzung auf ihren Anteil insoweit anrechnen lassen, als der überlebende [Ehegatte](#) nicht von dem [Erbem](#) des verstorbenen [Ehegatten](#) Deckung hat erlangen können.
- (2) In gleicher Weise haben sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene [Ehegatte](#) zu dem Gesamtgut zu ersetzen hatte.